

„Whistleblower“ in der Wissenschaft

Resolution des 68. DHV-Tags in Berlin

1) Ausgangslage

Relevanz und Renommee der Wissenschaft werden maßgeblich von der Einhaltung wissenschaftsimmanenter ethischer Grundsätze bestimmt. Der redliche Umgang mit Methoden, Quellen und Daten sowie dem geistigen Eigentum Dritter bildet weltweit das Fundament für die Berufsausübung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Berichte über Verstöße gegen diese Grundsätze erregen zu Recht hohe Aufmerksamkeit.

Auf der anderen Seite hat bereits der bloße Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die bzw. den Beschuldigten und das Gesamtsystem Wissenschaft verheerende Wirkung. Der Ruf der einzelnen Wissenschaftlerin und des einzelnen Wissenschaftlers und ihrer/seiner Universität sowie das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Redlichkeit von Wissenschaft stehen auf dem Spiel. Bereits der bloße Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermag die Karriere einer Wissenschaftlerin bzw. eines Wissenschaftlers zu zerstören (Vgl. dazu auch die Resolution des 61. DHV-Tags: Wissenschaftsadäquate Publikationen <https://www.hochschulverband.de/877.html#>). Über den Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens darf im Übrigen nicht entschieden werden, wenn dem Beschuldigten vorher nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

Besondere Aufmerksamkeit hat in jüngster Zeit die vorläufig ausgesetzte und später nachgeholt Verleihung des Gottfried Wilhelm Leibniz-Preises gefunden, nachdem die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) kurz vor der Preisvergabe anonyme Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten einer Preisträgerin erreicht hatten, die sich als haltlos herausgestellt haben.

Auch dieser konkrete Fall bietet Anlass, erneut den Umgang mit „Whistleblowern“ in der Wissenschaft zu reflektieren.

2) Empfehlungen des DHV

a) *Unverzichtbarkeit von „Whistleblowern“*

Für die Formulierung und die Einhaltung der Standards und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis trägt vornehmlich die wissenschaftliche Gemeinschaft Verantwortung. „Whistleblowern“ kommt bei der Selbstkontrolle der Wissenschaft eine wichtige Funktion zu. Sie tragen zur Qualitätssicherung und Behebung von Missständen bei, indem sie wissenschaftliches Fehlverhalten aufdecken. Dass sie anonym Hinweise geben, ist verständlich. Oft werden sie aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis heraus tätig. Als „Whistleblower“ gehen sie dann ein hohes Risiko ein. Ihnen drohen im Fall ihrer Identifizierung berufliche Nachteile und Beeinträchtigungen der wissenschaftlichen Karriere. „Whistleblower“, die in redlicher Absicht Missstände aufdecken wollen, sind keine Nestbeschmutzer oder Denunzianten, sondern Personen, die in Verantwortung für die Wissenschaft handeln.

b) *Hochschulinterne Anlaufstellen für „Whistleblower“*

„Whistleblower“ müssen Anlaufstellen innerhalb der Universität haben, an die sie sich bei dem Verdacht eines möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vertrauensvoll wenden können. Diese Anlaufstellen sind in aller Regel weisungsunabhängige und fächerübergreifende Kommissionen oder Ombudsstellen, die von Amts wegen tätig werden und mit Untersuchungsbefugnissen ausgestattet sind.

c) *Pflicht und Verantwortung von „Whistleblowern“*

„Whistleblower“ sind gehalten, ihren Verdacht auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten spezifiziert, hinreichend substantiiert und sachlich vorzutragen. Es ist nach Ansicht des DHV mit der beruflichen Pflicht und Verantwortung einer Wissenschaftlerin bzw. eines Wissenschaftlers unvereinbar, angesichts der schwerwiegenden Folgen für die bzw. den Beschuldigten leichtfertig und vorschnell einen Verdacht zu äußern. Konkrete Anhaltspunkte für einen Verdacht müssen deshalb stets so genau wie möglich benannt werden. Haltlose Vorwürfe darf es nicht geben. Neben der bewusst falschen ist auch die fahrlässig falsche Anschuldigung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein wissenschaftliches Fehlverhalten und gegebenenfalls disziplinarrechtlich, arbeitsrechtlich, aber gegebenenfalls auch strafrechtlich zu ahnden.

d) *Vertraulichkeit und Anonymität*

Der DHV empfiehlt „Whistleblowern“, mit ihrem Namen für die Anzeige eines Verdachts auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten einzustehen. Er hat aber auch Verständnis

dafür, dass Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber aus Furcht vor Nachteilen anonym bleiben wollen. Die Vertrauenspersonen und Einrichtungen, die einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten überprüfen, sind gehalten, jeder – auch der anonym geäußerten – Beschuldigung nachzugehen, sofern diese hinreichend substantiiert scheint. Sie haben darüber hinaus die Pflicht, Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber in geeigneter Weise zu schützen. Anzeigen sind vertraulich zu behandeln. Vertraulichkeit für den „Whistleblower“ muss auch im Falle eines nicht erweisbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten.

Wer als „Whistleblower“ den Weg des Ombudsverfahrens beschreitet, ist seinerseits bis zur Entscheidung der Kommission zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Nur so ist gewährleistet, dass für jede Beschuldigte bzw. jeden Beschuldigten wie in jedem anderen Rechtsverfahren bis zum Beweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung gilt. Sollte sich der Vorwurf des Fehlverhaltens als falsch erweisen, können die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber und die bzw. der Beschuldigte nur bei Wahrung der Vertraulichkeit ohne bleibenden Schaden aus dem Verfahren hervorgehen.

Verstöße gegen die strikte Vertraulichkeit sind nach Auffassung des DHV ihrerseits wissenschaftliches Fehlverhalten und disziplinarrechtlich oder arbeitsrechtlich zu ahnden. Diese Vorsichtsmaßregel darf aber nicht als „Maulkorb“ für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler missverstanden werden. Um Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten zu äußern, steht es ihnen selbstverständlich jederzeit frei, auch abseits des Ombudsverfahrens andere Formen der Selbstkontrolle wie z.B. Rezensionen oder andere Publikationsformen zu wählen. Diese zielen jedoch notwendigerweise auf Öffentlichkeit und können daher weder auf Anonymität noch auf Vertraulichkeit beruhen.

e) Rehabilitierung zu Unrecht beschuldigter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Wer zu Unrecht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschuldigt wurde, hat nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens (Ombudsverfahren, Disziplinarverfahren, sonstiges Überprüfungsverfahren) einen Anspruch darauf, dass das entsprechende Gremium seine Unschuld ausdrücklich und auf Wunsch auch öffentlich feststellt. Nur so kann vermieden werden, dass der wissenschaftliche Ruf zu Unrecht beschuldigter Personen dauerhaft Schaden erleidet.

Berlin, den 4. April 2018